



# Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis

Friedrich Schröder, Hans-Peter Lühr

Startseite

suchen

&gt;&gt; erweiterte Suche

&gt;&gt; indexgestützte Suche

Inhalte

ausblenden

Darstellung: Gesamter Inhalt

- Was ist neu?
- Das neue Wasserrecht auf einen Blick
  - Wegweiser
- Was ist neu und was bleibt?
  - Wie geht es weiter?
  - WHG Entsprechungstabelle
  - Wasserhaushaltsgesetz 2010
  - Erläuterungen zum neuen WHG
- Materialien zum bisherigen Recht
- Vorschriften
  - EG-Recht
  - Bundesrecht
  - Gesetze
    - Wasserhaushaltsgesetz 2010
    - Wasserhaushaltsgesetz a. F.
    - Abwasserabgabengesetz (AbwA)
    - Bauproduktengesetz (BauPG)
    - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
    - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
    - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
    - Bundeswasserstraßengesetz (BWSchG)
    - Düngegesetz
    - Gefahrgutbeförderungsgesetz (GefStoffV)
    - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
    - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG)
    - Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiStG)
    - Strafgesetzbuch (StGB)
    - Umweltauditgesetz (UAG)



PDF manager



Drucken

Dieses Dokument: Aktion auswählen



Schriftgröße + -

## Das neue Wasserrecht auf einen Blick

- >> [Wegweiser](#)
- >> [Was ist neu und was bleibt?](#)
- >> [Wie geht es weiter?](#)
- >> [WHG Entsprechungstabelle](#)
- >> [Wasserhaushaltsgesetz 2010](#)
- >> [Erläuterungen zum neuen WHG](#)
- >> [Materialien zum bisherigen Recht](#)

**Am 1. März 2010 ist ein neues Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten. Erstmals wurden bundeseinheitliche Vorschriften zur Gewässerbewirtschaftung geschaffen. Das neue Gesetz übernimmt viele bewährte Regelungen aus dem bisherigen WHG und aus Landeswassergesetzen, bewirkt aber dennoch zahlreiche Änderungen.**

Der auffälligste Unterschied zwischen dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010) und dem bisherigen ist, dass das neue WHG 2010 erheblich umfangreicher ist und in hohem Maße Landeswasserrecht verdrängt. Trotzdem bleiben daneben die Landeswassergesetze aus folgenden Gründen wichtig:

- Die Länder haben bei der Föderalismusreform das Recht zur Abweichungsgesetzgebung erhalten (Art. 72 Abs. 3 GG). Ausgenommen sind stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen, das sind insbesondere die Anforderungen an Wasserkraftanlagen, an die Abwasserbeseitigung oder an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.  
Um Klarheit darüber zu verschaffen, ob in einem Land das WHG 2010 oder eine Abweichungsregelung gilt, werden im Bundesgesetzblatt Hinweise auf bestehende Abweichungsregelungen der Länder veröffentlicht werden.
- Teilweise verzichtete der Bund bewusst auf Regelungen, die er damit vollständig den Ländern überlässt, z.B. Schifffahrt auf Binnengewässern die keine Bundeswasserstraßen sind, Einbindung von Sachverständigen in den Vollzug, Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, Rücksichtnahme auf besondere Naturraumgegebenheiten in den Alpen oder an der Küste.
- Das Wasserhaushaltsgesetz 2010 sieht an zahlreichen Stellen vor, dass die Länder „nähere“ oder „abweichende“ Regelungen erlassen können oder sogar müssen.

[↑ nach oben](#)

© 2010 WEKA MEDIA GmbH &amp; Co. KG

[« vorheriges Dokument](#)[nächstes Dokument »](#)